



7 St 1/21

Strafverfahren gegen

Susanne **G.**

geboren am ... (55 J.), ... Staatsangehörige,
zuletzt wohnhaft: ... Leinburg

Pflichtverteidigerin:
Rechtsanwältin Nicole Schneiders
... Ettlingen

wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat u.a.

Verfügung vom 18.03.2021

Am 29.04.2021, 09.30 Uhr beginnt im Sitzungssaal in der Stettnerstraße 10, 81549 München vor dem 7. Strafsenat des Oberlandesgerichts München die Hauptverhandlung gegen die Angeklagte Susanne G..

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Sitzung findet bis auf Weiteres im Sitzungssaal Stettnerstraße 10, 81549 München statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige - nachträgliche - Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 09.30 Uhr, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich

Zuhörer,

Medienvertreter,

sowie Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, Sachverständige und Zeugen

zu unterziehen.

3. Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen, Zuhörer und Medienvertreter müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Sollten sich Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, Sachverständige oder Zeugen nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

4. Die akkreditierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams haben sich zusätzlich durch den Akkreditierungsausweis zu legitimieren.

5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger, Dolmetscher, Sachverständige und Zeugen sowie Zuhörer und Medienvertreter durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Taschen und Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme

eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzuliegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Für Verteidiger und Nebenklagevertreter gilt folgende Einschränkung: Das Ausziehen von Pullover, Gürtel und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn ein „Anschlagen“ der Metall-detektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine körperliche Durchsuchung finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehende Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, geführt haben. Die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsuchung vorgefundener Schriften und Aktenteile ist untersagt.

6. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Von Zeugen und Zuhörern mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Foto- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Für akkreditierte Medienvertreter gilt die Regelung unter Ziff. II. 10.

7. Die Zuhörer - mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreter - haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Besitzer auszuhändigen. Sofern sie zu

dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

8. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 6 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

9. Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren im Sitzungssaal ist nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.

10. Medienvertreter, die sich ausgewiesen haben, dürfen Laptops/Tablets und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Diese dürfen **nur im Offline-Betrieb** verwendet werden. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit mobilen Routern und die Mitnahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

11. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter des Generalbundesanwalts, die Protokollführer und die dem Senat und dem Generalbundesanwalt zugeordneten Justizbediensteten sowie die Amtshilfe leistenden und ggf. zum Schutz gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für von diesen Personen mitgeführte Taschen und Behältnisse.

12. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

III. Besondere Bestimmungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2

Im Zuhörerbereich des Sitzungssaals wie auch im Sicherheitsbereich um den Sitzungssaal ist stets (also vor Beginn, während und nach Ende der Sitzung) eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard, jeweils mit CE-Kennzeichnung, zu tragen.

Zuhörer und Medienvertreter haben im Sitzungssaal und dem Sicherheitsbereich stets einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Nach dem aktuellen Hygieneplan (Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin München vom 31.08.2020 bzw. 02.03.2021) stehen im Zuschauerbereich des Sitzungssaals **23** Sitzplätze für die Saalöffentlichkeit zur Verfügung, von denen **11** Sitzplätze für Journalisten reserviert werden.

Es dürfen ausschließlich die als solche gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Die dazwischen liegenden Plätze haben zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m frei zu bleiben, ihre Benutzung ist untersagt.

IV. Zulassung der Journalisten

1. Akkreditierte Journalisten erhalten gem. Ziffer **VI.2.** bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten **11** Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerteams werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „**SOKO Karte**“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, den 22.03.2021 um 12.00 Uhr (MEZ)
und endet am
Mittwoch, den 24.03.2021 um 12.00 Uhr (MEZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

2. Zugelassene Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams erhalten einen Akkreditierungsausweis, der den jeweiligen Namen und den Namen des vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungsausweise haben akkreditierte Journalisten an den Termintagen sichtbar bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweise den Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei vorzuzeigen.

3. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

V. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die

Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Es werden folgende Medienpools gebildet:

- a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams (bestehend aus maximal 2 Personen mit jeweils einer Kamera) und zwar ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender zugelassen.
- b) Von den akkreditierten Vertretern der Presseagenturen wird als Poolführer jeweils ein Fotograf von maximal zwei akkreditierten Presseagenturen zugelassen.
- c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

3. Melden sich mehr Filmteams und/oder Fotografen an, als Plätze im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehen, ist Voraussetzung für eine Zulassung, dass im Akkreditierungsgesuch die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft erklärt wird.

4. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

5. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

6. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

7. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

8. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

VI.

1. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils **30 Minuten** vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die reservierten Plätze, die als solche jeweils gekennzeichnet sind, werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens vergeben wie folgt:

- in erster Linie für akkreditierte Journalisten in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Soweit bereits ein akkreditierter Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens im Sitzungssaal einen reservierten Platz erhalten hat, werden weitere Vertreter dieses Medienunternehmens nur nach Maßgabe von Ziffer VI.4. eingelassen.
- in zweiter Linie für Medienvertreter nach VI. 5.
- und sodann für sonstige Zuhörer.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Soweit ein akkreditierter Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens bereits in den Sitzungssaal einen reservierten Platz erhalten hat, können weitere Vertreter – in der Reihenfolge ihres Erscheinens - vorgelassen werden, wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind.

5. Im Anschluss erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt auf die reservierten Plätze, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet des Vorsitzende.

6. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

7. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.

8. Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

9. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VII. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Seine Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,

- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
 3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts München für das Gebäude Stettnerstrasse 10 vom 01. März 2017.
 4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München Peter KÜSPERT

Telefonnummer: 089-5597-2300 (Vorzimmer)

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Zu Ziffern II., VII., VIII.

Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Internetzugang wird auf die Nutzung im Offlinebetrieb beschränkt (**II.10.**). Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Diese Form der (medialen) Berichterstattung unterfällt zwar nicht dem Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2. GVG (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018 § 169 GVG, Rn. 50). Denn nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 169 GVG bleiben die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernsehrundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen (BT-Drs. IV/178, 45) außerhalb der Regelung. Für jede Berichterstattung, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 2 und 3 GVG fällt, gelten aber weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG), insbesondere den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergeben (Bt-Drs a.a.O.).

Eine Berichterstattung aus der Verhandlung in Form eines Live-Blogs würde zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt der Angeklagten zwar keinen generellen Anspruch darauf, das Strafverfahren unbeobachtet und „in aller Stille abwickeln“ zu können und sich dadurch vollständig der medialen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entziehen. Straftaten gehören vielmehr zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung in den Aufgabenbereich der Presse fällt; wer den Rechtsfrieden bricht, muss es grundsätzlich dulden, dass das von ihm selbst erregte öffentliche Informationsinteresse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, EMRK Art. 8 Rn. 44, beck-online). Allerdings ist bei der Art der Berichterstattung darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht der Angeklagten nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Ob ein Live-Blog aus dem Gerichtssaal zu einer nicht mehr hinzunehmenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten führt, ist im Wege einer Abwägung des Rechts der Angeklagten auf Schutz ihrer Persönlichkeit und Achtung ihres Privatlebens aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht steht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH GRUR 2013, 965 Rn. 17, beck-online). Handelt es sich – wie hier - um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgende und in Art. 6 II EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (vgl. BGH GRUR 2013, 94 Rdnr. 14). Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung bei der Berichterstattung (a.a.O. Rn. 19, beck-online).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschränkung der Nutzung von Laptops auf den Offlinemodus gerechtfertigt. Eine Liveberichterstattung in Form eines Live-Blogs würde dazu führen, dass einzelne Passagen einer Einlassung der Angeklagten oder einer Aussage der Zeugen veröffentlicht werden, noch bevor der Angeklagten bzw. dem Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden ist, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen. Gerade in Zeiten des schnelllebigen Internets besteht die Gefahr, dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Der Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. (vgl. BtDrs. a.a.O). Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn sie damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe sie ihre Einlassung im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt

vollständig gemacht hat. Es entsteht so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die getroffene Einschränkung greift auch nicht übermäßig in das Recht der Presse ein, da auch ein gänzlich Verbot grundsätzlich zulässig wäre (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013).

Zu Ziffer III.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung und die Einhaltung eines Mindestabstands sind erforderlich, um Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 vorzubeugen. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens im Bundesgebiet ist derzeit von einem relativ hohen Infektionsrisiko auszugehen. Der Erreger SARS-CoV-2 führt in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle zu einem potentiell tödlichen Krankheitsverlauf.

Nach derzeitiger Erkenntnislage wird SARS-CoV-2 primär über die respirative Aufnahme von virushaltigen Partikeln übertragen (Tröpfchen oder Aerosole). Das Robert-Koch-Institut als zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention empfiehlt deswegen, dass Personen einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten und auf enge Interaktion verzichten (vgl. Empfehlungen des RKI, Stand 15.03.2021). Auch die derzeit gültige Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (BayMBI 2021, Nr. 171) orientiert sich an dieser Empfehlung. Die hier angeordneten Schutzmaßnahmen sind für einen Infektionsschutz geeignet und nach den bisherigen Erkenntnissen der Virologie effektiv und tragen damit dem Grundrecht der Beteiligten und der Öffentlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.04.2020 - 2 BvR 571/20). Die Anordnung ist angesichts der drohenden Gefahren für Verfahrensbeteiligte und Zuschauer auch verhältnismäßig.

Um die Aerosolbelastung innerhalb des Sitzungssaals entscheidend zu reduzieren wird – entsprechend den Empfehlungen des RKI und dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 19.01.2021, 10.02.2021 sowie 03.03.2021 – das Tragen von medizinischen Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2/FFP3 im Sitzungssaal angeordnet.

Diese Anordnung gilt auch für die Angeklagte, ihre Verteidiger, die Nebenkläger und ihre Vertreter, die Vertreter des Generalbundesanwalts und das Gericht einschließlich der

eingesetzten Protokollanten, den Wachtmeistern sowie für Zeugen und Sachverständige. Der Vorsitzende kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen die Maskenpflicht für einzelne Verfahrensabschnitte und einzelne Verfahrensbeteiligte zeitweise aufheben. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift angesichts der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz und des Auftretens von neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten nicht unverhältnismäßig in die Verfahrensrechte der Beteiligten ein.

Änderungen bleiben vorbehalten, dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die 7-Tage-Inzidenz der Coronainfektionen wesentlich verändert.

Zu Ziffer IV - VI

Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500, beck-online), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessenspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

1. Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter (vgl. VI. 2) folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

a.) Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die

Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

b.) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. VI.2., VI.5.).

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

c.) Für die reine Saalöffentlichkeit stehen mindestens 50 % der vorhandenen Plätze zur Verfügung. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (vgl. Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31). Die Anzahl der Zuschauerplätze wurde angesichts der vom RKI gemachten Empfehlungen zum Umgang mit dem Erreger SARS-CoV-2 gemäß Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der LMU München auf **23** Personen beschränkt. Damit können derzeit **11** Plätze für Medienschaffende reserviert werden.

d.) Die Sitzplatzvergabe (Ziffer VI.2 - 9.) erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle akkreditierten Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die 7-Tagesinzidenz der Coronainfektionen wesentlich verändert oder im Akkreditierungsverfahren ein besonders großer Medienandrang erkennbar wird, so dass eine Sitzplatzvergabe erforderlich wird.

2. a) Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen (Ziffer III.8.) nach Aufruf der Sache beruht auf § 169 Satz 2 i.V. mit § 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

b) Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung mit folgender Maßgabe gestattet:

(1) Ton-, Film und Bildaufnahmen können – außerhalb der Hauptverhandlung - i.d.R nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz der Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. (BVerfG a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

(2) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf zu Ziffer IV-VI 1.b. der Gründe verwiesen.

(3) Den akkreditierten Medienvertretern werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur im Rahmen eines Pools gestattet. Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden umfasst die Befugnis, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen. Dies schließt auch nähere Regeln für die Verteilung knapper Platzkapazitäten an Journalisten ein (vgl. BVerfG, NJW 2003, 500). Diese können auch die Vorgabe einer

so genannten Pool-Lösung umfassen, bei der aus dem Kreis der Teilnahmeinteressenten eine beschränkte Anzahl so genannter Poolführer für eine Anwesenheit bei der Sitzung benannt wird (vgl. BVerfGE NJW-RR 2008, 1069, beck-online, BVerfG NJW 2017, 798, beck-online; EGMR BeckRS 2016, 3402, beck-online; Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 36).

Die Anordnung eines Pools ist erforderlich, da mit einem sehr großen Medienandrang gerechnet wird. Von der Bildung eines Pools kann deswegen nur abgesehen werden sofern sich – wider Erwarten – weniger Medienvertreter akkreditieren sollten.

(4) Die Poolführer haben sich zu verpflichten, den Poolteilnehmern unverzüglich gefertigtes Bildmaterial zu überlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle akkreditierten Medienvertreter ausreichend Zugang zu Bildmaterial erhalten.

Höhne

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht